

## Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen

Auf Grundlage der §§ 16, 28 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### 1. **Alle Personen** (im Folgenden: betroffene Personen) **mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster**, die entweder

- a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder eine Testung im Sinne von § 2 Nr. 7 der COVID-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (validierter Schnelltest - PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden;  
**- infizierte Personen -**

**Ein positiver Antigentest bedarf zwingend einer Nachtestung mittels PCR-Test;**

oder

- b) eine ärztlich, gesundheitsamtlich oder durch Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sowie Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs.1 IfSG veranlasste Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Indexfall) erhalten haben oder die mit dem Indexfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige)  
**- enge Kontaktpersonen gemäß Vorgabe RKI -**

**müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation (Absonderung) begeben.**

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
www.lkee.de

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



## 2. Von der Pflicht zur Absonderung sind folgende Kontaktpersonen ausgenommen,

- a) Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung); insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- b) geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- c) Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) Geimpfte
- d) Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Eine einmalige Impfung mit dem COVID-19 Vaccine Jansen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

## 3. Die Isolationszeit (Absonderung) beginnt,

- a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Testergebnis erlangt.
- b) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), die mit dem **Indexfall in einem Hausstand leben** mit dem Tag des Isolationsbeginns der infizierten Person.
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), **die nicht mit dem Indexfall in einem Hausstand leben**, unverzüglich am Tag des Zugangs der in Ziffer 1 b) genannten Mitteilung. Als Zugang gilt auch eine telefonische Mitteilung oder Mitteilung per E-Mail.

## 4. Folgende Regeln gelten für die häusliche Isolation (Absonderung):

- a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
- b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall).
- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.

- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (ärztliche Untersuchung usw.), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben.
- i) Enge Kontaktpersonen sollen sich selbst beobachten. Sollten innerhalb von 14 Tagen Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung schließen lassen, ist ein PCR-Test durchzuführen. Weiterhin ist das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster unter folgenden Kontaktdaten zu informieren:  
Telefon: 03535 46-4004, Fax 03535-46-3122, E-Mail: [Gesundheitsamt@lkee.de](mailto:Gesundheitsamt@lkee.de)  
  
Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen.
- j) In allen Bereichen werden im Anschluss an die Beendigung der Isolierung und Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn (Entisolierter), letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen) bzw. Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (Haushaltskontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen.

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

## 5. Die Isolationszeit endet,

- a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) mit symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn.

Eine Verkürzung der Isolation kann für die **Allgemeine Bevölkerung sowie für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Kita und Hort** frühestens ab dem 7. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test\* oder zertifizierten Antigentest\*\*, in einer zugelassenen Teststelle laut Maßgabe des Gesundheitsamtes

Eine Verkürzung der Isolation kann für **Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** frühestens ab dem 7. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 7 abgenommenem negativen obligatorischem PCR-Test\*, Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich

\*Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet.

\*\*Entsprechend überprüfte Antigentests sind hier veröffentlicht: [www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf)

Das negative Testergebnis ist an das Gesundheitsamt zu senden!

Fax: 03535 46 3122 oder E-Mail: [entisolierung@lkee.de](mailto:entisolierung@lkee.de)

- b) für **infizierte COVID-19 erkrankte Personen** im stationären Bereich sowie Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:

- für Patienten und Bewohner **mit leichtem oder mildem/ moderatem Krankheitsverlauf** (gemäß WHO-Definition) und ungestörter Immunkompetenz erfolgt eine Entisolierung, wenn (1.) mindestens 14 Tage seit Auftreten der ersten Symptome verstrichen sind, (2.) eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h und (3.) ein negativer Antigentest vorliegt.

- Für Patienten und Bewohner **mit einem asymptomatischem Verlauf der Infektion** durch SARS-CoV-2 wird analog vorgegangen, allerdings wird die Isolationsdauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erstdachweises gezählt.
  - für Patienten **mit schwerem und insbesondere kritischem Krankheitsverlauf** (gemäß WHO-Definition) erfolgt eine Entisolierung, wenn (1.) mindestens 14 Tage seit Auftreten der ersten Symptome verstrichen sind, (2.) eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h vorliegt und (3.) ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden.
  - für Patienten **mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten oder unter immunsupprimierender Therapie** erfolgt eine Einzelfallbeurteilung. Im Hinblick auf die protrahierte Ausscheidung der Viren durch Defekte bei der protektiven Immunantwort und die damit verbundene Möglichkeit der Mutation des Virus im Wirtsorganismus wird bei Ausscheidung hoher Virusmengen über Tag 21 nach Symptombeginn hinaus eine Sequenzierung der in der Probe enthaltenen Viren empfohlen.
  - Die Ausscheidungskinetik bei Hochbetagten mit Vorerkrankungen ist weniger gut untersucht. Zusätzlich zu den zeitlichen und klinischen Kriterien wird daher vor Entisolierung **von Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen** eine ergänzende PCR-Untersuchung empfohlen.
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag, an dem der letzte Kontakt zwischen der jeweiligen Person und dem Indexfall ärztlich oder gesundheitsamtlich festgestellt wurde.

Eine Verkürzung der Isolation kann für **die Allgemeine Bevölkerung sowie Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** frühestens ab dem 7. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest\*\*\*, in einer zugelassenen Teststelle laut Maßgabe des Gesundheitsamtes

Eine Verkürzung der Isolation kann **für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Kita und Hort** frühestens ab dem 5. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 5 abgenommenem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest\*\*\*, in einer zugelassenen Teststelle laut Maßgabe des Gesundheitsamtes, sofern eine regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt\*\*\*\*

- d) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), **die mit dem Indexfall in einem Hausstand leben**, nach Ablauf von 10 Tagen ab dem Symptombeginn des Indexfalls.

Eine Verkürzung der Isolation kann für **die Allgemeine Bevölkerung sowie Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** frühestens ab dem 7. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest<sup>\*\*\*</sup>, in einer zugelassenen Teststelle laut Maßgabe des Gesundheitsamtes

Eine Verkürzung der Isolation kann **für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Kita und Hort** frühestens ab dem 5. Tag der Isolation nach durchgeführter In-Vitro-Diagnostik erwirkt werden:

- mittels am Tag 5 abgenommenem negativen PCR-Test<sup>\*\*</sup> oder zertifizierten Antigentest<sup>\*\*\*</sup>, in einer zugelassenen Teststelle laut Maßgabe des Gesundheitsamtes, sofern eine regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt<sup>\*\*\*\*</sup>.

<sup>\*\*\*</sup>Entsprechend überprüfte Antigentests sind hier veröffentlicht: [www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/news-room/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/news-room/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf)

<sup>\*\*\*\*</sup>Ausnahmen möglich, z.B. wenn ein Test-to-Stay-Ansatz (tägliche Testung und Maskenpflicht) in der Einrichtung etabliert wurde.

Die Nachweise sind dem Gesundheitsamt unverzüglich zu übermitteln!

Fax: 03535 46 3122 oder E-Mail: [entisolierung@lkee.de](mailto:entisolierung@lkee.de)

Beim Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion während der Isolationszeit kann das Gesundheitsamt die Isolation über das Ende des Absonderungszeitraumes hinaus verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

## Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten

Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Zuständigkeit des Landkreises Elbe-Elster für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und im Landkreis Elbe-Elster ist eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich das Infektionsgeschehen weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht. Daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden. Aufgrund der derzeit extrem hohen Infektionszahlen im Landkreis Elbe-Elster ist das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage, alle betroffenen Personen kurzfristig zu informieren. Die betroffenen Personen sind auch ohne, bzw. vor einer individuellen Mitteilung, in der Lage zu erkennen, dass sie unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen, welcher Personengruppe sie angehören und welchen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sie unterworfen sind.

Weiterhin werden durch diese Allgemeinverfügung der Beginn und das Ende der häuslichen Isolation bestätigt (Bescheinigung zur häuslichen Isolation) und sie dient zusammen mit dem positiven Testergebnis als Nachweis.

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Bei engen Kontaktpersonen ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von Ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Anzumerken ist, dass von dieser Allgemeinverfügung als enge Kontaktperson auch solche erfasst werden, die vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen, die COVID-19 nicht ausschließen, da auch geimpfte oder genesene Personen das Virus, wenn auch zumeist im geringeren Maße, übertragen können.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Dies ist möglich, da dieser Personenkreis weitgehend gegen eine SARS-CoV-2-Infektion geschützt ist. Da dieser Schutz jedoch nicht absolut ist, gilt dies nur, soweit keine Erkrankungssymptome vorliegen. Entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet und damit weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen ist, anders als bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus.

Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen. Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation - Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist, angesichts der für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/ Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung (Ziffer 4 a) bis d)).

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das



Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde. Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können. Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiösität.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

## **Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **Sofortige Vollziehung**

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen eine Anordnung nach § 16 Absatz 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 28 Absatz 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Absatz 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen, die auf Grundlage von § 28 Absatz 1 und 2 IfSG getroffen wurden, an. Diese Allgemeinverfügung ist demnach kraft Gesetzes im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

## Hinweise

1. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz und die SARS-CoV-2 Verordnungen des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß §29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.
4. Betroffenen Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).

## Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster in Kraft. (§ 1 Absatz 1 Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung (IfSGBekV)). Sie gilt auch für alle Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung als infizierte Personen oder enge Kontaktpersonen nach Nummer 1 dieser Regelungen festgestellt wurden und deren Isolationszeit nach Nummer 3 bzw. Nummer 5 noch nicht beendet ist. Sie ist nicht befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde am 18. Januar 2022 auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster unter: <http://lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Gesundheitsamt/Coronavirus> unter dem Punkt „Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht. Die vorherige Allgemeinverfügung vom 22. Dezember tritt mit Ablauf des 18. Januar 2022 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 18. Januar 2022

In Vertretung

Peter Hans  
Erster Beigeordneter

## Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- IfSG -Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist
- VwVfGBbg -Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- VwVfG -Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- GG -Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- IfSZV -Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV) vom 27. November 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 27], S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 43])
- VwGO -Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- IfSGBekV -Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 17])